

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 1/09 R

L 4 R 480/08 (Sächsisches LSG)
S 24 RA 1167/03 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 26. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen den ihm am 28.1.2009 zugestellten Beschluss des Sächsischen Landes-sozialgerichts (LSG) vom 26.1.2009 mit einem von ihm unterzeichneten, am 25.2.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 23.2.2009 ausdrücklich "Revision" eingelegt.
- 2 Die vom Kläger eingelegte Revision ist gemäß § 169 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie weder in dem Beschluss des LSG noch in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zuge-lassen worden ist (*vgl § 160 Abs 1 SGG*).
- 3 Da die Revision nicht zugelassen ist, wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewesen. Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen worden ist, auch eine Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*§ 73 Abs 4 SGG*).
- 4 Prozesskostenhilfe hat der Kläger nicht ausdrücklich beantragt. Auch wenn der Hinweis des Klägers in seinem Schreiben vom 23.2.2009, "dass es ihm nicht möglich sei, einen Rechts-anwalt zu nehmen", als sinngemäßer Prozesskostenhilfeantrag zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision auszulegen wäre, müsste dieser abgelehnt werden.
- 5 Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck innerhalb der Rechtsmittelfrist beim BSG eingereicht werden.
- 6 Diesen Anforderungen ist der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 2.3.2009 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG*), nicht nachgekommen, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG ausdrücklich darüber belehrt worden ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

